



Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF)

Änderung vom 15. November 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. November 2017¹ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. a–c

² Im Verarbeitungssystem können Daten bearbeitet werden:

- a. aus Auskünften (3. Kap. 1. und 4.–6. Abschnitt der Verordnung vom 15. November 2017² über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF]);
- b. aus der Echtzeitüberwachung (3. Kap. 1., 8., 9. und 11. Abschnitt VÜPF);
- c. aus der rückwirkenden Überwachung (3. Kap. 1., 10. und 11. Abschnitt VÜPF);

Art. 8 Abs. 3-6

³ Der Dienst ÜPF berechtigt einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 7 Absatz 2, Zugriffe innerhalb ihrer Behörde, an genehmigende Behörden und an nach Absatz 2 berechnigte Personen zu vergeben, soweit der Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben oder zur Wahrnehmung von Rechten von Dritten notwendig ist.

⁴ Mit der schriftlichen Zustimmung der mit dem Verfahren befassten Behörde kann der Dienst ÜPF seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren Hilfspersonen erlauben, vom Inhalt der Daten aus Überwachungen Kenntnis zu nehmen, wenn dies zur Beratung der betreffenden Behörde oder der betreffenden Mitwirkungspflichtigen, zur Qualitätskontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Funktionierens des Verarbeitungssystems notwendig ist.

SR

- ¹ SR 780.12
- ² SR 780.11

⁵ Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

- a. zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Funktionierens, wenn:
 1. gravierende Funktionsstörungen drohen oder vorliegen, oder
 2. es unmöglich oder unverhältnismässig ist, die betroffene Überwachung ausfindig zu machen oder die für diese zuständige Behörde zu kontaktieren; oder
- b. wenn es aufgrund der grossen Anzahl der betroffenen Überwachungen unverhältnismässig ist, alle zuständigen Behörden zu kontaktieren.

⁶ Der Dienst ÜPF ergreift angemessene vertragliche, organisatorische und technische Vorkehrungen, um eine weitere Verbreitung der Daten zu verhindern.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Er bewahrt die Protokolle während der gesamten Aufbewahrungsdauer auf, die für die jeweiligen Daten aus Auskünften und Überwachungen gilt. Die Protokolle der Vernichtung der Daten sind während zwei weiteren Jahren aufzubewahren.

Art. 11 Massnahmen für die Systemsicherheit

Der Dienst ÜPF entscheidet bei einer drohenden oder bestehenden Störung des ordnungsgemässen Funktionierens des Verarbeitungssystems, welche Massnahmen zu treffen sind. Kann er die Störung einem oder mehreren Verfahren zuordnen, so hört er vorgängig nach Möglichkeit die mit diesen Verfahren befassten Behörden an.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Zugriffsmatrix Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF*Einträge Ziff. 1 Bst. m und af, 2 Bst. c und af, 3 Bst. af sowie Legende*

berechtigte Personengruppen	1. Dienst ÜPF						
Funktion	1.1 Auftrags-ab- wicklung	1.2 Technische Administration	1.3 Controlling	1.4 Technischer Support	1.5 Finanzen	1.6 Schulung	1.7 Technischer Betrieb und Ent- wicklung
...							
m. Bearbeitung von Daten aus Überwachungen		D****		D****			D****
...							
af. Anzeige Betriebslage der Teile des Verarbeitungs- systems, auf welche die Person Zugriff hat	M	M	G	D	G	G	M

berechtigte Personengruppen	2. Berechtigte Behörden							
Funktion	2.1 Organisations-Administrator (OrgAdmin), Superuser	2.2 Anordnende Behörde	2.3 Sachbearbeiter Auskünfte	2.4 Sachbearbeiter Überwachungen	2.5 Übersetzer	2.6 Schulung	2.7 Genehmigende Behörden	2.8 Verfahrensleitende Gerichtsbehörde
...								
c. Rechnungswesen	G**	G**	G**	G**				G**
...								
af. Anzeige Betriebslage der Teile des Verarbeitungssystems, auf welche die Person Zugriff hat		G	G	G	G	G	G	G

berechtigte Personengruppen	3. Betroffene Person und Rechtsbe- stand	4. Mitwirkungs- pflichtige
Funktion		

...

af. Anzeige Betriebslage der Teile des Verarbeitungssystems,
auf welche die Person Zugriff hat

Legende:

G (get)	=	Lesen
A (add)	=	Lesen, Erfassen
M (mutate)	=	Lesen, Erfassen, Mutieren
D (delete)	=	Lesen, Erfassen, Mutieren, Löschen
P (produce)	=	Erstellen
Q (request)	=	Gesuch/Anweisung
*	=	nur innerhalb der gleichen Organisationseinheit
**	=	nur Daten der zugewiesenen Überwachungsfälle beziehungsweise Auskünfte
***	=	nur nach Zustimmung der anordnenden, der genehmigenden Behörde oder der verfahrensleitenden Gerichtsbehörde beziehungsweise der von ihr bezeichneten Personen
****	=	in der Regel nur nach Zustimmung der anordnenden, der genehmigenden Behörde oder der verfahrensleitenden Gerichtsbehörde beziehungsweise der von ihr bezeichneten Personen; bei Funktionsstörungen, Unmöglichkeit und Unverhältnismässigkeit ohne Zustimmung (vgl. Art. 8 Abs. 5)
()	=	eingeschränkter Zugriff nur auf Metadaten, beispielsweise welche Art von Daten und welche Datenmenge wann von wo wohin kopiert wurde

